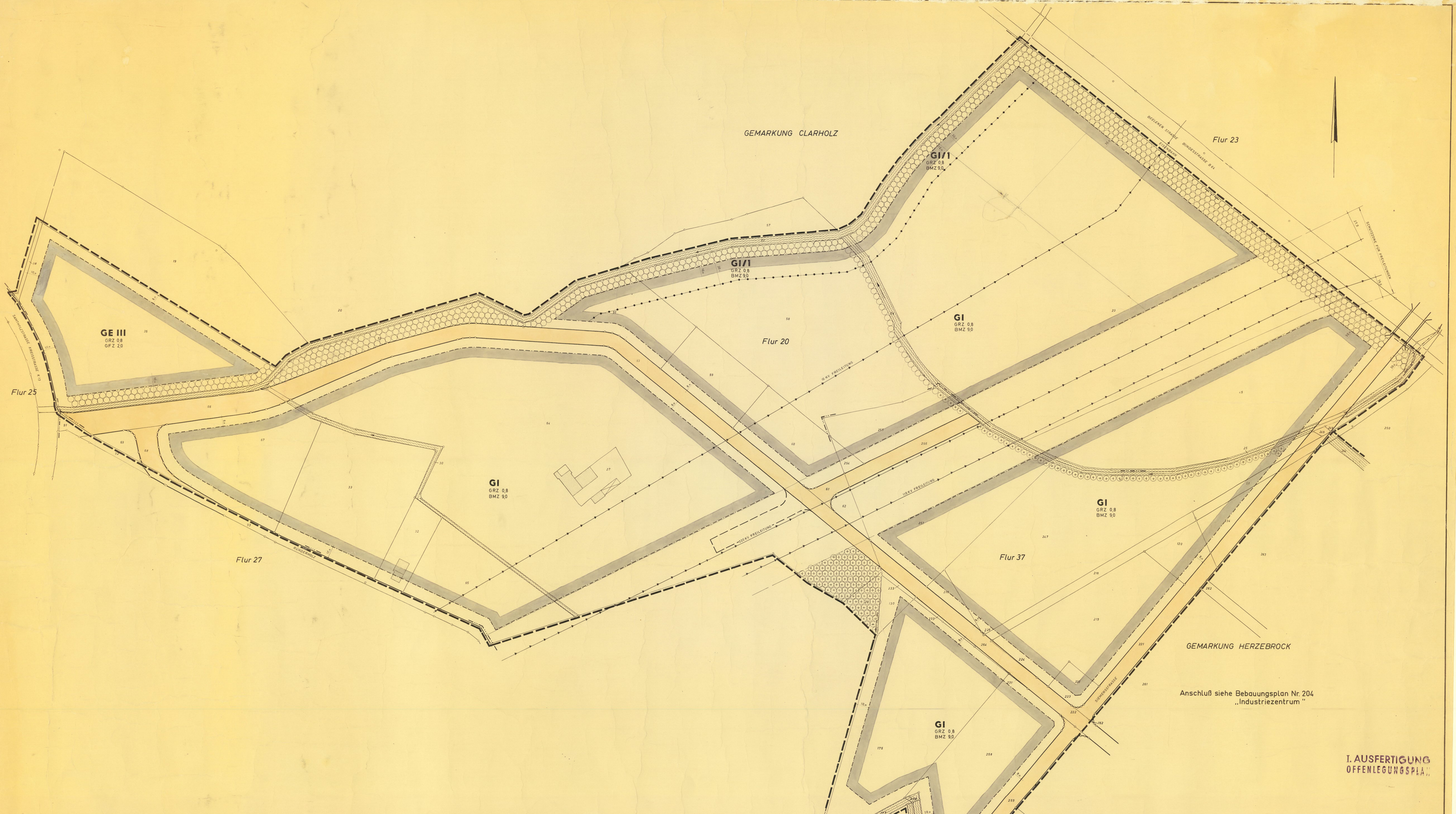

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE:

§ 8 ZUND § 9 IS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.6.1970 (GV NW. S. 259) UND DES § 9 Abs. 2 BBauG,

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1233),

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

UNTERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET

EINSCHRÄNKENDE NUTZUNG NACH § 8 Abs. 4 u. § 9 Abs. 4

GI/1 BETRIEBSWOHNUNGEN UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 Bau NVO SIND ZULÄSSIG, SOWEIT SIE KEINE FEUERSTÄTTE ENTHALTEN, bzw. NICHT DER LAGERUNG BRENNBARER STOFFE DIENEN.

DIE BETRIEBSARTEN DER LAUFENDEN Nr. 1 BIS 46 DER ABSTANDSLISTE ZUM RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 9864 - VOM 25.7.1974, SIND IN ALLEN BAUGEBIETEN AUSGESCHLOSSEN.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GMZ BAUMASSENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

MÖGLICHE SPÄTERE VERKEHRSERSCHLIESSUNG (STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) DIE ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG BLEIBT EINEM SPÄTEREN ÄNDERUNGSVERFAHREN VORBEHALTEN.

OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN

220 KV, 110 KV — FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

10 KV — LEITUNG, WIRD DEMONTIERT

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

§ 9, Abs. 1, ZIFFER 15 UND 16

PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN

VORHANDENE GEHÖLZE, SIND ZU ERHALTEN

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

DIE TRAUFENHÖHEN VON GEBÄUDEN INNERHALB DES GESAMTEN BAUGEBIETES DÜRFEN MAXIMAL 18 METER NICHT ÜBERSTEIGEN.

EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG, SIE SIND ALS MASCHENDRAHTZAUN AN STAHL- ODER HOLZPFOSTEN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 2 METERN HERZUSTELLEN.

DIE AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN LIEGENDEN, NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE BENUTZUNG ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN IST UNTERSAGT (§ 103 ABS. 1 ZIFF. 5 BauONW). DAS ANLEGEN VON PARKPLÄTZEN INNERHALB DIESER FLÄCHEN KANN IM EINZELFALL GESTATTET WERDEN. DIE GLEICHE REGELUNG GILT AUCH FÜR DIE SONSTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ENTLANG DER PLANGEBIETSGRENZE. DIESE FLÄCHEN SIND AUSSERDEM IN GEEIGNETER WEISE MIT GRÜNABPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN, DIE EINEN AUSREICHENDEN SICHTSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN. DAS FESTGESETZTE ANPFLANZUNGSGEBOT GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 WIRD VON DEN VORGENANNTEN AUFLAGEN NICHT BERÜHRT.

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

GEWÄSSER; DIE VORFLUT DIESER GEWÄSSER IST FREIZUHALTEN, BIS DURCH DIE FORTSCHREITENDE BEBAUUNG IM RAHMEN DER REGENWASSERKANALISATION VOLLWERTIGER ERSATZ GESCHAFFEN WORDEN IST.

ERLÄUTERUNGEN

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

VORHANDENE BEBAUUNG

WOHNGEBÄUDE

NEBENGEBÄUDE

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRETEN TEILE DES PLANES NR. 204 AUSSER KRAFT.

HINWEISE

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, DIE DAZU BESTIMMT UND GEEIGNET SIND, VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BUNDESSTRASSE ANZUSPRECHEN, SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 9, Abs. 1 UND 2 FStrG).

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR „PLANUNGSAMT"

KREUZ-WIEDENBRÜCK, DEN 15.9.1975 IM AUFTRAGE:
Letta
KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 15. Dez. 1974 AUFGESTELLT WORDEN.

HERZEBROCK, DEN 3. Dez. 1975
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT DEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGS GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 11.2.76 BIS 11.3.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HERZEBROCK, DEN 18. Feb. 1976
DER GEMEINDEDIREKTOR
Unsen

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 9. April 1976 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HERZEBROCK, DEN 19. April 1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 11.12.76 GENEHMIGT WORDEN.
Az. 35.21.-20.1/75

LÜTGEL, DEN 13.12.76
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
Kündel

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 3. DEZ. 1976 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 3. Dez. 1976 ÖFFENTLICH AUS.

HERZEBROCK, DEN 3. DEZ. 1977
DER GEMEINDEDIREKTOR
Unsen

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND EIN HERSTELLEN EIN- BZW. ÜBERLICHER PLANUNG GEOMETRISCH EINEUTIG IST.

VERL., DEN 11.9.1975
Dipl.-Ing. Vermessungsingenieur
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

GEMEINDE HERZEBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 208
„INDUSTRIEZENTRUM 2" M. 1:1000

GEMARKUNG CLARHOLZ FLUR 20
GEMARKUNG HERZEBROCK FLUR 37

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN, BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES ÖBVI. PIEPENBROCK, VERL. AUF DER GRUNDLAGE DER KATASTERKARTE (GEMARKUNG HERZEBROCK) UND DER ZUTEILUNGSKARTE AUS DER FLURBEREINIGUNG (GEMARKUNG CLARHOLZ) UND ERGÄNZENDER GEBÄUDEEINMESSUNGEN.